

Prüfungsordnung für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. Juli 2013, geändert durch Satzung vom 27. November 2013 [*]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch, § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg mit Wirkung für und gegen die Technische Universität München und die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Elite-Masterstudiengangs
- § 4 Masterboard
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Mentor/Mentorin
- § 7 Konzeption des Elite-Masterstudiengangs
- § 8 Zugangsvoraussetzungen zum Elite-Masterstudiengang
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und Studienleistungen
- § 10 Formen von Prüfungen
- § 11 Modalitäten von Prüfungen
- § 12 Bestimmungen über Studienleistungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 19 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 20 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Elite-Masterstudiengangs
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 27 Nachteilsausgleich

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Eignungsordnung für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München

Anlage 2: Modulübersicht der Teilbereiche Fachliche Lehre und Schlüsselqualifikation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Elite-Masterstudiengang Software Engineering wird gemeinsam von der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München (Partneruniversitäten) unter Federführung der Universität Augsburg durchgeführt.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO), die insoweit Anwendung findet.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Masterboard des Studiengangs beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Elite-Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Studienabschluss im Bereich Software Engineering dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. ²Der Masterabschluss soll zur Übernahme von Führungsaufgaben in der Wirtschaft, in reinen Softwareunternehmen wie in allen Unternehmen mit softwaregestützten Prozessen, ebenso befähigen wie zur Aufnahme einer wissenschaftlichen Karriere. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich Software Engineering verfügt, die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und in der Lage ist, Konzept- und Strategieentscheidungen auf sachlicher Basis zu treffen.

§ 4

Masterboard

- (1) ¹Zu den Aufgaben des Masterboards gehören insbesondere die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Firmen, die Qualitätssicherung des Studiengangs sowie die Durchführung des Eignungsverfahrens. ²Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Das Masterboard besteht aus drei am Studiengang beteiligten Mitgliedern, die Professoren oder Professorinnen an der Universität Augsburg, an der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München sein müssen. ²Zusätzlich wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ³Weitere beratende Mitglieder können bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Masterboards und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom jeweiligen Fakultätsrat ihrer Universität aus dem Kreis der am Elite-Masterstudiengang beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen alle fünf Jahre für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt.
- (4) Sofern Mitglieder während ihrer zweijährigen Amtszeit aus dem Masterboard ausscheiden, bestellt der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät aus dem Kreis der am Elite-Masterstudiengang beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Masterboards ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Boards.

- (5) ¹Das Board bestellt für seine Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ²Der oder die Vorsitzende muss aus dem Kreis der im Masterboard vertretenen Professoren und Professorinnen der federführenden Universität stammen. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin sollen Professoren oder Professorinnen an verschiedenen Universitäten sein. ⁴Eine Wiederbestellung des oder der Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ist möglich. ⁵Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Masterboards und die ihm vom Masterboard zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ⁶Das Masterboard kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 20 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Mentor/Mentorin

- (1) ¹Jedem Studierenden/Jeder Studierenden des Elite-Masterstudiengangs wird durch das Masterboard für die Dauer seines Studiums ein Mentor/eine Mentorin zugeteilt, der ihn/sie vor allem in Fragen der Studiengestaltung und der Karriereplanung berät. ²Der Mentor/die Mentorin ist dabei insbesondere für die Gestaltung und Abstimmung der Masterarbeit entsprechend den Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen eines Studierenden verantwortlich.
- (2) Mentor/Mentorin kann jeder Hochschullehrer oder jede Hochschullehrerin der Universität Augsburg, der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München sein, der oder die im Elite-Masterstudiengang mitwirkt.

§ 7

Konzeption des Elite-Masterstudiengangs

¹Der gemeinsame Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München gliedert sich wie folgt:

- Teilbereich Fachliche Lehre (70 Leistungspunkte)
- Teilbereich Schlüsselqualifikation (10 Leistungspunkte)
- Teilbereich Praxisprojekt (10 Leistungspunkte)
- Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

²Der Teilbereich Fachliche Lehre gliedert sich in die Schwerpunkte

- Softwaretechnik
- Formale Methoden und IT-Sicherheit
- Verteilte Systeme
- Datenbanken
- Multimedia und Human-Computer-Interaction.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen zum Elite-Masterstudiengang

- (1) Die Qualifikation für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München wird nachgewiesen durch:
1. den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Informatik an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder einen sonstigen, diesen Anforderungen gleichwertigen in-

oder ausländischen Abschluss

und

2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß der Eignungsordnung in Anlage 1, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist und mit der die Qualifikation des Studierenden und der Studierenden gewährleistet wird.

- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren. ³Eine Gesamtnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 werden Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 noch keinen Abschluss, aber mindestens 140 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten oder 165 von 210 Leistungspunkten erworben haben, bei Bestehen des Eignungsverfahrens, unter der auflösenden Bedingung zum Elite-Masterstudiengang Software Engineering zugelassen, dass sie einen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des der erstmaligen Immatrikulation folgenden Sommersemesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.
- (3) Die Form der Anmeldung zu einer Studienleistung wird von dem Dozenten oder der Dozentin einer Lehrveranstaltung oder Lehrform festgelegt.

§ 10

Formen von Prüfungen

(1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher, in praktischer oder in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung oder als Portfolioprüfung.

(2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:

- Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 bis 180 Minuten,
- Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von einem Monat bis sechs Monaten.

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder deren Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten,
- Referate mit einer Vortragsdauer von 20 bis 90 Minuten.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 Minuten und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Teil der kombinier-

ten schriftlich-mündlichen Prüfung kann auch in Textform gefordert werden.

- (6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 11

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, der Kandidaten/Kandidatinnen sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, der Kandidaten/Kandidatinnen sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, der Kandidaten/Kandidatinnen sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer/eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers/einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer/von der Prüferin und vom Kandidaten/von der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren können von mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der

Aufsichtsführenden zulässig.

- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer/die Prüferin kann Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) Prüfungssprache ist nach Festlegung des Prüfers/der Prüferin Deutsch oder Englisch.

§ 12

Bestimmungen über Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind:
- die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung,
 - der schriftliche Leistungsnachweis,
 - der mündliche Leistungsnachweis und
 - der praktische Leistungsnachweis.
- (2) ¹Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent/die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; die Regelungen in § 17 Abs. 1 und 20 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) ¹Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis wird eine schriftliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten.
- (4) ¹Bei einem mündlichen Leistungsnachweis wird eine mündliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. ²Der Umfang der Leistungserbringung beträgt zwischen zehn und 60 Minuten; die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monate dauern.
- (5) ¹Bei einem praktischen Leistungsnachweis wird eine praktische Leistung nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin erbracht. ²Die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monate umfassen; die Dauer der Leistungserbringung bis zu 60 Minuten.
- (6) Der Dozent oder die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung stellt das Erbringen der Studienleistung fest und gibt das Ergebnis ortsüblich bekannt.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in Anlage 2.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In den Modulübersichten der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß

§ 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁷Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.

- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (6) ¹In Modulen, in denen der Erwerb der im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele nach fachlich-didaktischen Gesichtspunkten im Wesentlichen über die Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder Lehrformen erfolgt, kann für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls die Erbringung einer Studienleistung nach § 12 vorgesehen werden. ²Der Inhalt des jeweiligen Moduls ist Gegenstand der Studienleistung. ³Der Nachweis durch Studienleistungen wird in Anlage 2 dargestellt. ⁴Im Übrigen findet § 10 Abs. 7 entsprechend Anwendung.
- (7) ¹Wird der erfolgreiche Abschluss eines Moduls durch Erbringung einer Studienleistung nachgewiesen, sind die Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung der geforderten Studienleistung festgestellt wurde. ²Im Falle von Teilstudienleistungen sind Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung aller geforderten Teilstudienleistungen festgestellt wurde.
- (8) ¹Studienleistungen werden nicht bewertet. ²Es erfolgt lediglich die Feststellung der Erbringung der Studienleistung oder der Nichterbringung der Studienleistung.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Das Masterboard wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ⁴Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Masterboards ist ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁵Im Prüfungsausschuss soll jeweils ein Professor/eine Professorin der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vertreten sein. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁷Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor/Professorin an der Universität Augsburg, sein

Stellvertreter/seine Stellvertreterin muss Professor/Professorin an der Universität Augsburg, an der Technischen Universität München oder an der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. ⁸Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sollten Professoren/Professorinnen an verschiedenen Universitäten sein.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung von Themen der Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Kompetenzen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 16

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
 - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nach-

weise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.
- (3) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täu-

schung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 19

Gliederung des Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus den folgenden Modulen:
- Wahlpflichtmodule des Teilbereichs Fachliche Lehre mit den Schwerpunkten (vgl. Anlage 2):
 - Softwaretechnik
 - Formale Methoden und IT-Sicherheit
 - Verteilte Systeme
 - Datenbanken
 - Multimedia und Human-Computer-Interaction,
 - Wahlpflichtmodule des Teilbereichs Schlüsselqualifikation (vgl. Anlage 2) und
 - Pflichtmodul des Teilbereichs Praxisprojekt gemäß Abs. 3 sowie
 - Pflichtmodul der Masterarbeit nach §§ 22 und 23.

²In der Anlage 2 werden die Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen und die Anzahl der Teilprüfungen dargestellt; außerdem wird dargestellt, ob die Module benotet oder unbenotet sind und ob die Module Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

- (3) ¹Ein Praxisprojekt ist ein praktischer Leistungsnachweis und wird bei Firmen oder Forschungsinstituten durchgeführt. ²Dort sollen die Studierenden in Projektteams integriert werden und selbsttätig unter gemeinsamer Betreuung durch die aufnehmende Institution und die beteiligten Universitäten Lösungen erarbeiten. ³Praxisprojekte sollen in der Zeit vom Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters mit einer Gesamtdauer von mindestens zwei Monaten durchgeführt werden. ⁴Das Praxisprojekt wird mit einer Präsentation abgeschlossen für die Bestimmungen für die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung entsprechend gelten. ⁵Die Präsentation wird nicht benotet.

- (4) Für das Bestehen des Masterstudiengangs sind 120 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:
- mindestens 70 Leistungspunkte aus dem Teilbereich Fachliche Lehre; davon:
 - in den Schwerpunkten nach Abs. 2 Satz 1 jeweils die Pflichtmodule im Umfang von jeweils sechs Leistungspunkten;
 - ein Seminar im Umfang von vier Leistungspunkten;
 - je mindestens sechs weitere Leistungspunkte aus dem Wahlbereich der Module der Schwerpunkte „Softwaretechnik“ und „Formale Methoden und IT-Sicherheit“;
 - zehn Leistungspunkte aus Modulen des Teilbereichs Schlüsselqualifikation und
 - zehn Leistungspunkte aus genau einem Praxisprojekt und
 - 30 Leistungspunkte im Rahmen der Masterarbeit.

§ 20

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 19 Abs. 4 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können

und sich nicht angemeldet hat, oder

- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 20 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁵Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 22

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist Bestandteil des Masterstudiengangs. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Die Masterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird durch den betreuenden Prüfer/die betreuende Prüferin ausgegeben. ²Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ³Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht übersteigen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 20, wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (5) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 23

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁵Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Abschluss des Elite-Masterstudiengangs

- (1) Der Elite-Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 19 Abs. 4 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Elite-Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten:
 - Teilbereichsnote des Teilbereichs Fachliche Lehre
 - sowie der Note der Masterarbeit.²Die Teilbereichsnote des Teilbereichs Fachliche Lehre ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der erbrachten Module des Teilbereichs Fachliche Lehre. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb eines Teilbereichs mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 25

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Masterboards unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt und mit den Siegeln der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen ist. ²Darin wird beurkundet, dass dem Kandidat oder der Kandidatin der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen wird. ³Weiterhin verleihen die drei Universitäten das Prädikat "with

honours".⁴Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache.⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München.⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 27

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.²Der Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung.³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²Sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software-Engineering der Universität

Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Wintersemester 2013/2014. ³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2006 außer Kraft. ⁴Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München aufgenommen haben, studieren nach den Regelungen der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2006 zu Ende.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München:

Eignungsordnung für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

(1) ¹Für die Aufnahme in den Elite-Masterstudiengang Software Engineering ist neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe dieser Eignungsordnung erforderlich. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering erfolgreich abschließen zu können. ³Der gemeinsame Elite-Masterstudiengang Software Engineering ist ein Studiengang des Elitenetzwerks Bayern und stellt besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden. ⁴Für das erfolgreiche Studium werden sowohl vertiefte Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen als auch der aktuellen Techniken und Prozesse, die für die Entwicklung anspruchsvoller Software unerlässlich sind, sowie Fähigkeiten und Kompetenzen in der Planung, Entwicklung, Realisierung und Wartung komplexer Softwaresysteme vorausgesetzt. ⁵Einzelne Eignungsparameter hierzu sind:

- Fachkenntnisse und Anwendungskompetenz speziell in Bereichen Softwaretechnik, Formale Methoden, Datenbanken, Verteilte Systeme und Human-Computer-Interaction;
- Kenntnisse und Anwendungskompetenz in Projekt- und Entwicklungsmanagement, Teamwork und Führung;
- die Kenntnis der englischen Sprache und die Ausdrucksfähigkeit in einem Maße, das dazu befähigt, auf wissenschaftlicher Grundlage anspruchsvolle Software-Lösungen in einem Team zu entwickeln und zu implementieren.

(2) ¹Zur Feststellung der Eignung sind in einem Vorauswahlverfahren die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen heranzuziehen. ²Aufgrund der die allgemeine Informatik spezialisierenden und über die allgemeinen Grundkenntnisse hinausgehenden Anforderungen des gemeinsamen Elite-Masterstudiengangs Software Engineering ist eine Prüfung der Software Engineering-spezifischen Kompetenzen und der interdisziplinären Fähigkeiten in einem Eignungsgespräch erforderlich.

§ 2

Eignungskommission

- (1) Das Eignungsverfahren wird durch eine Eignungskommission durchgeführt, die vom Masterboard bestellt wird.
- (2) Mitglieder der Eignungskommission können alle Prüfer/Prüferinnen im Sinne von § 15 der Prüfungsordnung sein.

§ 3

Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird regelmäßig jährlich durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist auf einem vom Masterboard herausgegebenem Bewerbungsformular (veröffentlicht auf den Studiengangswebseiten) zu stellen. ²Das Masterboard setzt den Termin, zu dem die Bewerbung für einen Studienbeginn ab dem nächsten Wintersemester eingegangen sein muss, fest und gibt diesen auf der Studiengangswebseite vor Beginn des jeweiligen Sommersemesters bekannt. ³Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem auch die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, soweit vorhanden,
 - Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent/-studentin, Ausbildung, etc.), soweit vorhanden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (2) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 von 180 Leistungspunkte oder 165 von 210 Leistungspunkten erworben

haben, sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach § 3 Abs. 3 erster Spiegelstrich sind dem Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung der bisher erzielten Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen.

§ 5

Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Eignungskommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber/eine Bewerberin die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen, zunächst von jeweils zwei Mitgliedern der Eignungskommission gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Eignungskommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin sich aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Qualifikation und dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Elite-Masterstudiengang Software Engineering eignet. ⁴Die Eignungskommission bewertet die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 40 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. **Fachliche Qualifikation:** Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei auf der Basis von studiengangsrelevanten Kompetenzen. Sie orientiert sich an den im Folgenden aufgelisteten Fachgebieten:

- A) Softwaretechnik
- B) Formale Methoden und IT-Sicherheit
- C) Verteilte Systeme
- D) Datenbanken
- E) Multimedia und Human-Computer-Interaction.

Der Bewerber/die Bewerberin kann maximal 22 Punkte für die vorhandenen Fachkenntnisse erhalten.

2. **Abschlussnote:** Für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des § 1 Abs. 1 vergibt die Eignungskommission bei der Abschlussnote 1,0 12 Punkte. Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote schlechter als 1,0 ist, erhält der Bewerber/die Bewerberin 0,4 Punkte abgezogen. Negative Punkte werden nicht vergeben. Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote. Dabei werden der Durch-

schnittsnote nach § 4 Abs. 2 Satz 2 die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,0 hinzugerechnet.

3. **Schlüsselqualifikationen und außercurriculare Aktivitäten:** Für besondere überfachliche Qualifikationen und Aktivitäten des Bewerbers/der Bewerberin vergibt die Eignungskommission maximal 6 Punkte. Berücksichtigt werden dabei nicht-ausschließlich: Praktika, fachlich einschlägige Erwerbstätigkeit, Tätigkeit als Tutor/Tutorin oder wissenschaftliche Hilfskraft, ehrenamtliches Engagement, Auslandserfahrung, erworbene Schlüsselqualifikationen; hier erfolgt eine einheitliche Beurteilung des Umfangs, der Inhalte und des Qualifikationsniveaus der nachgewiesenen berufspraktischen Tätigkeiten oder extracurricularen Qualifikationen im Hinblick auf die in Nr. 1 genannten Studienbereiche.
- (2) Die Punktezahl des Bewerbers/der Bewerberin aus der ersten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Punktbewertungen nach den Kriterien 1, 2 und 3 des Abs. 1 Satz 5.
 - (3) Bewerber/Bewerberinnen, die auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens eine Gesamtbeurteilung von weniger als 26 Punkten erhalten, werden für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München als ungeeignet eingestuft.

§ 6

Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die auf der ersten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens mindestens 26 Punkte erreicht haben, erhalten von der Eignungskommission eine Einladung zu einem Eignungsgespräch (Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens).
- (2) ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorherbekanntgegeben. ²Zeitfenster für durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein.
- (3) ¹Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber/von der Bewerberin einzuhalten. ²Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 nicht erscheint und Gründe nach Satz 3 nicht geltend macht, gilt als nicht geeignet. ³Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der Eignungskommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Wird der Grund von der Eignungskommission anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

- (4) ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber/jede Bewerberin einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 45 Minuten. ³Es soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁴Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Eignungsparameter. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶In dem Gespräch muss der Bewerber/die Bewerberin den Eindruck bestätigen, dass er/sie für den Studiengang geeignet ist. ⁷Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich insbesondere auf das Verständnis für Fragestellungen und Zusammenhänge der Softwareentwicklung insbesondere hinsichtlich der interdisziplinären Aspekte anhand der Skizzierung des Lösungsweges für exemplarische Problemstellungen.
- (5) ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. ²Die Mitglieder der Eignungskommission bewerten unabhängig voneinander folgende unselbstständige Kriterien:
1. Bewertungs- und Entwicklungskompetenz in den Bereichen Softwaretechnik, Formale Methoden, Datenbanken, Verteilte Systeme und Human-Computer-Interaction,
 2. Kenntnisse und Anwendungskompetenz in Projekt- und Entwicklungsmanagement, Teamwork und Führung,
 3. Überfachliche Qualifikation,
 4. Problemlösungs- und Transferkompetenz.
- ³Die Mitglieder bewerten die Leistung des Bewerbers/der Bewerberin im Eignungsgespräch einheitlich auf der Grundlage aller in Satz 2 dargestellten Kriterien auf einer Punkteskala von 0 bis 60, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- (6) ¹Die Punktezahle des Bewerbers/der Bewerberin aus der zweiten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens ist das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen der Mitglieder der Eignungskommission nach Abs. 5 Satz 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Ein Bewerber/eine Bewerberin wird als geeignet eingestuft, wenn die Bewertung der zweiten Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens mindestens 45,00 Punkte beträgt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Zulassung im Elite-Masterstudiengang Software Engineering gilt für den nächsten Immatrikulationstermin.

§ 8

Niederschrift

¹Über den Ablauf des gesamten Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der begutachtenden Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission, die Namen des Bewerbers/der Bewerberin und die Beurteilung durch die begutachtenden Mitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Die Beurteilung ist stichwortartig zu begründen. ³Wurde ein Eignungsgespräch durchgeführt, so sind die wesentlichen Themen des Gesprächs stichwortartig niederzulegen.

§ 9

Wiederholung

Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Software Engineering nicht erbracht hat, kann sich frühestens zum nächsten regulären Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Software Engineering der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München:

Modulübersicht der Teilbereiche Fachliche Lehre und Schlüsselqualifikation

Soweit in den nachfolgenden Modultabellen nicht anders ausgewiesen, werden die aufgeführten Module mit nur einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen und sind Wahlpflichtmodule. Prüfungsleistung werden benotet, soweit dies in den nachfolgenden Modultabellen nicht anders vermerkt ist.

*

§ 1

Module in den Schwerpunkten des Teilbereichs Fachliche Lehre

1. Module im Schwerpunkt Softwaretechnik

Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen
Software Engineering (Pflichtmodul)	4	6 LP	Mündlich, schriftlich, kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch
Projektmanagement	4	6 LP	Mündlich, schriftlich, kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch
Ausgewählte Themen des Software Engineerings: Testen	3	5 LP	Mündlich
Software Engineering für Eingebettete Systeme	4	6 LP	Mündlich
Ausgewählte Themen des Software Engineerings: Requirements Engineering	4	6 LP	Mündlich, schriftlich
Modellbasierte Softwareentwicklung	3	5 LP	Mündlich
Seminar Softwaretechnik	2	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch

2. Module im Schwerpunkt Formale Methoden und IT-Sicherheit

Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen
Formale Methoden (Pflichtmodul)	4	6 LP	Mündlich
Praktische IT-Sicherheit	2	3 LP	Mündlich, schriftlich
Modellbasierte Sicherheitsanalyse	4	6 LP	Mündlich, schriftlich
Modellierung, Spezifikation und Verifikation reaktiver Systeme	4	6 LP	Mündlich
Seminar Formale Methoden und IT-Sicherheit	2	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch

3. Module im Schwerpunkt Verteilte Systeme

Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen
Konzepte Verteilter Systeme (Pflichtmodul)	4	6 LP	Mündlich
Software Engineering für Verteilte Systeme	4	6 LP	Mündlich
Seminar Verteilte Systeme	2	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch

4. Module im Schwerpunkt Datenbanken

Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen
Datenbanken (Pflichtmodul)	4	6 LP	Schriftlich
Fortgeschrittene Konzepte verteilter Datenbanken - Programming Database Web Applications	3	5 LP	Mündlich, schriftlich, kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch
Seminar Datenbanken	2	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch

5. Module im Schwerpunkt Multimedia und Human-Computer-Interaction

Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen
Human-Computer-Interaction (Pflichtmodul)	4	6 LP	Mündlich, schriftlich, kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch
Usability Engineering	4	6 LP	Mündlich, schriftlich, kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch
Seminar Multimedia und Human-Computer-Interaction	2	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündlich, praktisch

§ 2

Module im Teilbereich Schlüsselqualifikation

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Präsentationstraining	1	2 LP	Teilnahme
People Management	1	2 LP	Teilnahme
Kreativitätstechniken	1	2 LP	Teilnahme
Schreibtraining	1	2 LP	Teilnahme
Interkulturelle Kommunikation	1	2 LP	Teilnahme
Führungskompetenz	2	3 LP	Teilnahme
Moderationstechniken	1	2 LP	Teilnahme